

Weisungen zur Durchführung der Körung

1. Rechtsgrundlage

Grundlage ist das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) vom 01. Januar 2016.

2. Einleitung

Die Hengstkörung ist eine offizielle Zuchtbuchveranstaltung zum Zwecke der Beurteilung der Junghengste zur Eintragung ins Hengstbuch. Dazu übernimmt und nutzt der SHV vollumfänglich das Selektionsmodell des Italienischen Nationalverbandes ANACRHA. Hierzu gehören die Erfassung von Exterieurmerkmalen anhand der linearen Beschreibung, das Bewertungssystem und die Zuchtwertschätzung.

3. Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zur Körung von Hengsten gelten das Zuchtprogramm des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV) und die Bestimmungen von ANACRHA

- Mindestalter 30 Monate
- 6 nachweisbare Generationenfolge
- maximaler Vollblutaranteil 1.56% (Gene anderer Rassen sind nicht erlaubt)
- Mutter und Vater müssen in tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtbüchern eingetragen sein
- Bewertung der Mutter mindestens IIA
Übergangslösung für SHV Haflinger: Bewertung der Mutter mindestens Kategorie B
- Eine tierärztliche Gesundheitsuntersuchung (erfolgt vor Ort an der Körung)
- Ausschlussgründe sind Exterieurmängel und Erbfehler
gemäss Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5 (Siehe Anhang)

4. Beurteilung der Pferde

Die Beurteilung der Pferde wird von einem Zuchtrichter ANACRHA unter Zuzug von SHV-Richtern vorgenommen.

5. Bewertungssystem

Nach der Erfassung der Exterieur-Merkmale anhand der linearen Beschreibung (Anhang: Lineares Bewertungsschema) trägt der Rasseinspektor im eigens dafür vorgesehenen Feld des Bewertungsbogens die Beurteilung folgender Schwerpunkte ein:

- Typ und Adel (Die Noten Ausgezeichnet oder Sehr gut, nur an Tiere mit Widerristhöhe von 144cm bis 152cm)
- Harmonie
- Gliedmaßen und Beinstellung
- Gangkorrektheit Schritt
- Gangkorrektheit Trab

Darüber hinaus trägt der Rasseinspektor ein Gesamturteil ein

Für die beschriebenen Kriterien stehen folgende Bewertungen mit den zur Verfügung:

Urteil	In Noten ausgedrückt	Zuchtwertklasse
Ausgezeichnet	5	IA
Sehr gut	4	IB
Gut	3	IIA
Befriedigend	2	IIB
Genügend	1	III
Ungenügend	Register	

Für das Gesamturteil stehen folgende Zuchtwertklassen zur Verfügung:

Zuchtwertklasse	Summe der Teilnoten	Bemerkungen
Klasse IA	21 bis 25	Keine Teilnote weniger als Gut
Klasse IB	16 bis 20	Keine Teilnote weniger als Gut
Klasse IIA+	13 bis 15	Alle Teilnoten mindestens Gut. Oder bei Typ, Harmonie oder Gliedmassen mindestens 1x Sehr gut und 2x Gut, und im Schritt und Trab mindestens 1x Gut und 1x Befriedigend
Klasse IIA	13 bis 15	
Klasse IIB	08 bis 12	
Klasse III	05 bis 07	

Mindestbewertung für Zuchthengste: Klasse IIA. Pferde, die auch nur für eines der nach Abschnitt 5 angeführten Kriterien ein „ungenügend“ aufweisen, werden aus dem Herdebuch ausgeschlossen.



6. Eintragung ins Hengstbuch

Deckhengste müssen für die Eintragung ins Hengstbuch folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Voraussetzungen des Zuchtprogramms SHV bzw. ANACRHA1 erfüllen
- Auch Pferde, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind (auch gekört), müssen zur Bewertung vorgestellt werden
- Mit einer DNA-Analyse muss die Abstammung nachgewiesen werden
- müssen in der Exterieurbewertung mindestens das Gesamturteil IIA erreichen
- Ausschlussgründe: Exterieurmängel und Erbfehler gemäss Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5

7. Rekurse

Das Urteil der Zuchtrichter ist unanfechtbar. Beschwerde kann nur und ausschließlich dann eingelegt werden, wenn Erbfehler zum Ausschluss geführt haben.

8. Zweite Beurteilung

Jeder Hengst kann einmal nachbewertet werden. Zwischen Erstbewertung und Nachbewertung muss mindestens 1 Jahr vergangen sein.

9. Ausschreibung

Die Ausschreibung und die Bekanntmachung für die Körung sind rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu machen

Diese Weisungen werden an der Vorstandssitzung des SHV vom 27.01.2016 in Reiden genehmigt.

Der Präsident: Peter Zimmermann

Anhang (Auszug aus dem Zuchtprogramm SHV Art. 2 Abs. 5)

Exterieurmängel und Erbfehler, die die Eintragung ins Herdebuch ausschliessen

Übermässige lymphatische Konstitution, unharmonischer Rumpf; grober und schwerer Kopf mit langen hängenden Ohren; kleine Augen mit schweren Augenbögen; zu schmaler Körperbau, flache Rippung; übermässig fehlerhafte Stellung; übermässig ausgedehnte Beinabzeichen (einmal hochgestieft, zwei Mal gestieft, drei Mal halbgestieft, vier Beinabzeichen) und übermässig große Kopfabzeichen; Birk- oder Fischauge; weiße Flecken und stark verbreitetes Stichelhaar; deutliches Vorkommen von schwarzem Langhaar in Mähne und Schweif.

Ebenso zum Ausschluss führen alle anerkannten Erbfehler, im Besonderen:

- * Nabelbruch
- * Kieferanomalien: Papageien- und Karpfengebiss
- * erbliche Kniegelenksluxation (Aushängen)
- * angeborener Kryptorchismus (Spitzhengst)
- * Hufanomalien, ungleiche Hufe, Platt- und Bockhufe sowie weitere anerkannte Missbildungen

Diese Erbfehler müssen von einem Tierarzt diagnostiziert werden, dessen Befund den Abstammungs- und Beschreibungsunterlagen des betreffenden Pferdes beigelegt wird.
